

# Statuten des Vereins: Montfort Records - Verein zur Förderung alternativer Musik und -Tonträger

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE DATEN DES VEREINS .....</b>	<b>2</b>
NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH .....	2
VEREINSZWECK .....	2
TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	2
<b>VEREINSMITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>3</b>
ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
MITGLIEDSBEITRAG .....	3
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
<b>VEREINSORGANE .....</b>	<b>5</b>
GENERALVERSAMMLUNG .....	5
AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG .....	6
VORSTAND .....	6
AUFGABEN DES VORSTANDES .....	7
BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER .....	8
RECHNUNGSPRÜFER .....	9
SCHIEDSGERICHT FÜR DIE STREITSCHLICHTUNG.....	9
<b>FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS.....</b>	<b>10</b>
<b>GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG UND FÜHRUNG.....</b>	<b>10</b>

# Allgemeine Daten des Vereins

## Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: Montfort Records - Verein zur Förderung alternativer Musik und -Tonträger
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien 1020 Leopoldstadt, Bundesland Wien, Österreich
3. Der Musikverein erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Österreich, bei musikalischen Vereinsaktivitäten und Promotion verschiedener Art auch auf das Ausland.

## Vereinszweck

Der Musikverein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allgemein die Förderung von Musikern, welche sich alternativer Musik oder -Musikquellen widmen. Das kulturelle Gemeinwohl und der Zusammenschluss von Personen welche die selbe Tätigkeit ausüben stehen dabei an oberster Stelle.

## Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Bereitstellung eines geeigneten Probe- und Aufnahmeortes
  - b. Bereitstellung einer Homepage für Promotionszwecke
  - c. Promotion auf diversen Social Media Plattformen
  - d. Schaffung von Voraussetzungen für die Entwicklung der Musiker
  - e. Abhaltung musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Partys
  - f. musikalischer Mitwirkung bei Veranstaltungen für Firmen, anderen Vereinen oder Privatpersonen
  - g. Pflege der Gemeinschaft
  - h. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten
  - b. Beiträge der aktiven und unterstützenden Mitglieder
  - c. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
  - d. Einnahmen durch den Verkauf von Werbematerial (Kleidung, Schallplattenzubehör, Feuerzeuge, USB-Sticks und Schlüsselanhänger)
  - e. Einnahmen durch den Verkauf von Musik und musikalischen Tonträgern (CD's, Schallplatten und Kassetten)

## Vereinsmitgliedschaft

### Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Funktionäre welche sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und bei Vereinsänderungen mitbestimmen.
3. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit auf verschiedene Weise fördern, zumindest durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste oder langjähriger Mitgliedschaft zu solchen ernannt werden.

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die den Verein in seinen Vorhaben und seinem Zweck, zukunftsorientiert weiterhelfen und optimieren können.
2. Über die Aufnahme von aktiven- und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer Versammlung der aktiven Mitglieder. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung von 2/3 der aktiven Mitglieder des Vereins.
4. Mitglied des Musikvereines ist eine Person erst ab dem Datum der erstmaligen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag muss von sämtlichen aktiven- und unterstützenden Mitgliedern jährlich am 1. Jänner auf das Vereinskonto überwiesen werden. Wenn dieser nicht bezahlt wird muss nach spätestens zwei Wochen vom Kassier mündlich oder schriftlich darauf hingewiesen werden. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat der Betroffene weitere vier Wochen Zeit, um diesen nachzureichen, ansonsten wird ihm die Mitgliedschaft entzogen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes in der ordentlichen Generalversammlung abgestimmt.

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt;
  - c. durch Ausschluss.
  - d. bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses wiederholt gegen die Statuten verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft oder unmoralisch verhält. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und die aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund den im (Abs. 3.) genannten Kriterien beschlossen werden.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den aktiven Mitgliedern zu. Für Funktionen im Vorstand sind nur aktive Mitglieder wählbar, wobei diese zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.
2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Aktive Mitglieder sind verpflichtet die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben auch die ihnen vom Verein anvertrauten Gebrauchsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.
3. Unterstützende Mitglieder sind angehalten zumindest den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Durch besondere Leistungen und Engagement können Sie auf Vorschlag des Vorstandes zu aktiven Mitgliedern ernannt werden.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes in der ordentlichen Generalversammlung abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

## Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

### Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.
3. Zur ordentlichen Generalversammlung als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand oder den anderen einberufenden Mitgliedern laut (Abs. 2.) schriftlich einzureichen.
5. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder (aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder) teilnahmeberechtigt.
6. Die Generalversammlung ist ab erscheinen von zumindest der Hälfte der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Stimme des Obmannes und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das Mitglied das bis dato am längsten beim Verein mitwirkt.

## Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit
2. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
7. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

## Vorstand

1. Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
  - a. Obmann
  - b. Stellvertretender Obmann
  - c. Kassier
  - d. Schriftführer
  - e. Musikreferent
  - f. Gegebenenfalls Medienreferent
  - g. Gegebenenfalls Promotionsreferent
  - h. Gegebenenfalls Abteilungsleiter
2. Der Vorstand (ausgenommen die Referenten für Musik, Medien, Promotion und Abteilungsleiter) wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich
3. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes, also die Referenten und Abteilungsleiter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu wählen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch eine Wahl überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, dass die Notsituation erkennt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, welches bis dato am längsten beim Verein mitwirkt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3). erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10.). Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes ihrer Funktion enthoben werden.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereins. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten, sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane. Überhaupt vertritt er den Verein nach innen und außen und ist für die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes und Vereinsklimas zuständig.
2. Vorbereitung der Generalversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Bestellung von Fachreferenten und deren Stellvertreter. Nach Zustimmung einer einfachen Mehrheit der aktiven Mitglieder
5. Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Vereinsmitgliedern.

## Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Er verwaltet sofern kein Medienreferent vorhanden ist sämtliche online Plattformen und die Vereins Homepage. Er ist außerdem die Ansprechperson für sämtliche Mitglieder des Vereines und verpflichtet auf das Gemeinwohl des Vereins zu achten und interne Konflikte zu lösen. Er hat seine Aufgaben transparent und unabhängig auszuführen.
2. Der Stellvertretende Obmann vertritt den Obmann bei seiner Abwesenheit und unterstützt ihn in sämtlichen Entscheidungen und Aufgaben.
3. Der Kassier verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Kassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von 5 Monaten samt Vermögensübersicht zu erstellen. Er hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.
4. Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.
5. Der Musikreferent ist für die musikalische Weiterbildung der Musiker und für die Unterstützung von ihren Projekten verantwortlich
6. Der Medienreferent (wenn vorhanden) ist für die Erstellung von Logos und Flyer, sowie die Verwaltung der Homepage und Social Media Accounts verantwortlich sofern er vom Obmann dazu befugt wird.
7. Der Promotionsreferent (wenn vorhanden) ist für die Vermarktung und Werbung für den Verein zuständig.
8. Die Abteilungsleiter (wenn vorhanden) widmen sich einem Bereich des Vereinszieles um in diesem durch ihre Fachkompetenz die Mitglieder und Musiker zu fördern



## Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung mit dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Der Prüfungsbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
3. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
4. Im Übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

## Schiedsgericht für die Streitschlichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff. ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidend unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wengleich auch der Obmann dieser Entscheidung zustimmen muss.
2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung dessen zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem anderen Verein welcher ähnliche Ziele verfolgt übergeben werden. Wenn kein entsprechender Verein gefunden wird soll das Vermögen der Stadt Wien übergeben werden die es so lange verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleichem gemeinnützigem Zweck in derselben Stadt bildet. Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat die Stadt Wien das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung und Führung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Es gibt im Verein keine Quote für bestimmte Geschlechter, jedoch wird zu jeder Zeit geschlechtsunabhängig entschieden und gewählt.

Wien, am 24.04.2018

Für den Musikverein Montfort Records:

Vereinsgründer: Justin Winsauer